

Antrag auf Re-Zertifizierung als „Überregionales EMAH-Zentrum - zertifiziert“

Hiermit beantragen wir,

Name der Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

EMAH-Registriernummer: _____

- im Folgenden "**Antragsteller**" genannt -

bei der **Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung e.V.**
Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden "**DGK**" genannt -

am Verfahren zur Re-Zertifizierung als „Überregionales EMAH-Zentrum - zertifiziert“ teilzunehmen. Dieser Antrag stellt ein verbindliches Angebot des Antragstellers an die DGK auf Abschluss des folgenden EMAH-Re-Zertifizierungsvertrages dar. Mit Zusendung der Rechnung über die Zertifizierungsgebühr durch die DGK gilt dieser Antrag auf Abschluss des folgenden Vertrages als angenommen:

Überregionales EMAH-Zentrum – Re-Zertifizierungsvertrag

1. Gegenstand

Gegenstand des EMAH-Re-Zertifizierungsvertrages ist die Re-Zertifizierung des Antragstellers als „Überregionales EMAH-Zentrum - zertifiziert“ (im Folgenden EMAH-Zertifikat genannt). Das EMAH-Zertifikat bestätigt dem Antragsteller, dass zum Zeitpunkt der EMAH-Zertifikatserteilung die für die EMAH-Zertifizierung erforderlichen und in 4. genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.

2. Re-Zertifizierungsverfahren

- 2.1. Nach Zustandekommen dieses Vertrages beauftragt die DGK die Firma FileTeam als Kooperationspartner mit der Zusendung eines Zugangs für eine elektronische Eingabe der Daten im Internet.
- 2.2. Der Datenerhebungsbogen ist vom Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und an die Firma FileTeam zurückzusenden. Bei Falschangaben kann der Antragsteller auf Beschluss des EMAH-Gremiums vom Zertifizierungsprozess ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Zertifizierungsgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.
- 2.3. Die Firma FileTeam überprüft die Daten auf Vollständigkeit und erstellt eine „Checkliste“ für die Begutachtung. Die erstellte Checkliste wird an die DGK und den Antragsteller weitergeleitet.
- 2.4. Mit Abschluss der Dateneingabe reicht der Antragsteller die im Fragenkatalog unter Punkt 9 „Sonstige Unterlagen – Checkliste“ genannten Unterlagen vollständig unter Berücksichtigung der aktuellen Grundsätze des Datenschutzes, insbesondere der erforderlichen Anonymisierung von gesundheitsbezogenen Patientendaten, per E-Mail an zertifizierung@dgk.org ein.
- 2.5. Der Abschluss der Dateneingabe sowie die Einreichung der o.g. Unterlagen zur Re-Zertifizierung müssen vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist auf Beschluss des EMAH-Gremiums möglich, andernfalls muss für eine Zertifizierung erneut ein Antrag gestellt werden.

- 2.6. Die DGK informiert das EMAH-Gremium (bestehend aus Mitgliedern der DGK der DGPK und der DGTHG), woraufhin das EMAH-Gremium drei unabhängige Gutachter (jeweils ein Mitglied der DGK, der DGPK und der DGTHG) zur Begutachtung des Antragstellers zum Vorschlag bringt.
- 2.7. Die DGK leitet die eingereichten Unterlagen an die Gutachter weiter, woraufhin die Gutachter die Begutachtung des Antrags vornehmen.
- 2.8. Das Gremium beschließt auf Grundlage der Einschätzung der Gutachter und der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen
 - a. ob weitere Unterlagen nachgereicht werden müssen, um das Zertifizierungsverfahren abschließen zu können.
 - b. ob im Einzelfall ein Audit vor Ort notwendig ist.
In diesem Fall übernimmt die DGK die anfallenden Zusatzkosten für ein Audit und informiert den Antragsteller über das weitere Vorgehen.
 - c. über die Erteilung bzw. Nichterteilung des EMAH-Zertifikates.

Anschließend informiert das EMAH-Gremium die DGK unverzüglich über den Inhalt des Beschlusses.

- 2.9. Die DGK wird entsprechend dem Beschluss des EMAH-Gremiums das Zertifikat erteilen sowie das offizielle Logo „Überregionales EMAH-Zentrum - zertifiziert“ vergeben, eine begründete Absage erteilen oder eine Zertifizierung unter Vorbehalt erteilen, soweit beim Antragsteller noch nicht alle Voraussetzungen für die Re-Zertifizierung vorliegen, aber in absehbarer Zeit erbracht werden können.

3. Re-Zertifizierungsgebühr und Zahlungsmodalitäten

- a. Die Re-Zertifizierungsgebühr für ein Überregionales EMAH-Zentrum beträgt 2.300 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die DGK stellt dem Antragsteller eine Rechnung über die gesamte Zertifizierungsgebühr aus. Die Rechnung ist spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der rechtzeitige Zahlungseingang ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGK.

Die Zertifizierungsgebühr ist auf folgendes Konto der DGK e.V. zu überweisen:

Commerzbank: IBAN: DE87 5138 0040 0126 7012 03, BIC: DRESDEFF513.

- b. Sollte der Antragsteller nach Rechnungsstellung und vor Begutachtung von dem laufenden Zertifizierungsverfahren Abstand nehmen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Betrages.
- c. Sollte aus Gründen, die allein der Antragsteller zu vertreten hat, ein weiterer Audittermin nebst Bestellung von Gutachtern erforderlich werden, um das Zertifizierungsverfahren (gem. § 2) abschließen zu können, trägt der Antragsteller für jeden weiteren Audittermin die Zusatzkosten in Höhe von 1.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jeden zu bestellenden Gutachter. Für diesen Fall stellt die DGK dem Antragsteller über die anfallenden Zusatzkosten eine gesonderte Rechnung. Erst nach Zahlungseingang auf dem unter § 3 (a) genannten Konto wird ein Audittermin mit dem Antragsteller vereinbart.

4. Re-Zertifizierungsvoraussetzungen

Der Abschluss dieses Re-Zertifizierungsvertrages sowie eine Re-Zertifizierung als Überregionales EMAH-Zentrum setzen eine bestehende Zertifizierung als „Überregionales EMAH-Zentrum - zertifiziert“ voraus.

Die vom Antragsteller zu erfüllenden Kriterien zur Erlangung des EMAH-Zertifikates als Überregionales EMAH-Zentrum ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen „Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung der interdisziplinären Versorgung von Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern“ (derzeit Clinical Research in Cardiology 2006, Band 95, Supplement 4; S. 76-84) und dem Fragenkatalog Überregionales EMAH-Zentrum (Stand 2016), die hiermit ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung sind. Die DGK erteilt das EMAH-Zertifikat und das Logo nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die an die Zertifizierung geknüpften Kriterien erfüllt bzw. erfüllen wird. Ein weitergehender Anspruch auf Erteilung des Zertifikates besteht nicht.

Im Fall der Nichterteilung des Zertifikates besteht seitens des Antragstellers kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

5. Frist für Einreichung des Re-Zertifizierungsangebot

Das Angebot auf Abschluss eines Re-Zertifizierungsvertrages muss durch den Antragsteller spätestens vier Monate vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung der DGK unterbreitet werden, um eine lückenlose Zertifizierung zu gewährleisten.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist auf Beschluss des EMAH-Gremiums möglich, andernfalls muss für eine Zertifizierung erneut ein Antrag gestellt werden.

Ein Re-Zertifizierungsangebot, das nach Ablauf der vorstehenden viermonatigen Frist oder ohne eine vorherige Zertifizierung unterbreitet wird, ist als Antrag auf Erstzertifizierung zu werten und wird im Falle einer Annahme des Vertrages durch die DGK zu den abweichenden Konditionen einer Erstzertifizierung bearbeitet. In diesem Fall entstehen die Kosten einer Erstzertifizierung.

6. Meldepflicht für personelle und strukturelle Veränderungen

Sollte die personelle Leitung des EMAH-Zentrums wechseln oder die Struktur des EMAH-Zentrums (wie z.B. die organisatorische Einbindung) verändert werden, so ist dies innerhalb von 12 Wochen schriftlich (per Mail oder Brief) an die Zertifizierungsstelle der DGK zu melden.

Das Gremium entscheidet daraufhin nach den Umständen des Einzelfalles, ob die Änderungen zertifizierungsrelevant sind und ggfs. eine erneute Re-Zertifizierung erfordern.

7. Gültigkeitsdauer und Aberkennung des EMAH-Zertifikates

Die Re-Zertifizierung des überregionalen EMAH-Zentrums und die erneute Erteilung des Rechts zum Führen des Logos gelten für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Auslaufens des initialen Zertifikates. Danach ist eine weitere gebührenpflichtige Re-Zertifizierung erforderlich. Ändern sich während dieses 5-Jahreszeitraumes die Verhältnisse beim Antragsteller in der Weise, dass er die zum Zeitpunkt der Re-Zertifizierung vorgelegenen Kriterien zur Zertifizierung nicht mehr erfüllt, verliert der Antragsteller unmittelbar das Recht zum Führen des Logos. Ein Führen des Logos durch den Antragsteller trotz Nichteinhaltung der Zertifizierungskriterien kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

Der DGK steht das Recht zu, die Einhaltung der in 4. genannten Kriterien jederzeit auch nach Erteilung des Zertifikates zu überprüfen. Stellt die DGK fest, dass der Antragsteller diese Kriterien nicht mehr erfüllt, kann die DGK dem Antragsteller das Zertifikat mit sofortiger Wirkung aberkennen. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren erfolgt in diesem Fall nicht.

8. Haftung

Die DGK haftet für etwaige durch die unabhängigen Gutachter verursachte Schäden nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung der DGK für leicht fahrlässiges Verschulden der Gutachter - außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ist ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige Ersatzansprüche der DGK gegen die unabhängigen Gutachter tritt die DGK im Fall eines durch die Gutachter verursachten Schadens an den Antragsteller ab.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

10. Einverständniserklärung

Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Antragsteller mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertragsmäßig geschuldeten Leistungen durch die DGK, für die Bearbeitung von Zertifizierungsverfahren von Personen, die bei dem Antragssteller beruflich tätig sind oder werden wollen sowie zur Optimierung der Zertifizierungsprozesse einverstanden.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur vertragsgemäßen Bearbeitung Ihrer Anfrage und damit Ihrer Zertifizierung/Re-Zertifizierung erforderlich. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist es uns leider nicht möglich, Ihren Antrag auf Zertifizierung/Re-Zertifizierung zu bearbeiten. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Die für das Zertifizierungsverfahren erforderlichen Unterlagen werden nach erfolgreicher Erstzertifizierung ein Jahr nach Ablauf der für eine mögliche Re-Zertifizierung erforderlichen Frist sowie unter der Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte findet nur im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Vertragserfüllung statt. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ihre bei uns gespeicherten Daten über sich zu erfragen. Das Einverständnis kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist an: datenschutz@dgk.org zu richten.

_____, den _____

(Geschäftsführung des Antragstellers und Stempel)